

Eine solche Qualifizierung, die auf einer unzutreffenden Analyse der wirtschaftlichen Situation beruhe, führe zu einem Schaden der Klägerinnen, soweit die Einführung der abgeleiteten Preise eine Erhöhung der Produktionskosten bei den zuckerverarbeitenden Industrien, die im italienischem Hoheitsgebiet tätig seien, mit sich bringe. Insbesondere habe es die Kommission unterlassen, zum Zweck der Berechnung der nationalen Versorgung Italiens die aus den Balkanstaaten zollfrei eingeführten Mengen an Weißzucker zu berücksichtigen; diese Einfuhren veränderten die Funktionsbedingungen der gemeinsamen Marktorganisation erheblich, indem sie auf diesem Markt zu merklichen Ungleichgewichten führten, die infolge der Anwendung der Regionalisierung auf den italienischen Markt noch verstärkt würden.

Daher gehe Artikel 1 Buchstabe d der angefochtenen Verordnung von falschen Voraussetzungen aus und stehe in seinen Wirkungen potenziell im Widerspruch zu den Gemeinschaftsgrundsätzen, auf denen die gemeinsame Agrarpolitik beruhe, sowie zu den Vorschriften, die die gemeinsame Marktorganisation für Zucker regelten, und auch zu den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nicht-Diskriminierung.

Falls das Gericht entgegen der von ihnen vertretenen Auffassung den gegen die angefochtene Verordnung vorgebrachten Rügen nicht stattgeben sollte, beantragen die Klägerinnen hilfsweise, Artikel 2 der Verordnung Nr. 1260/2001 inzident für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären, soweit dieser der Kommission erlaube, die Auswirkung von zollfreien und nicht kontingentierten Einfuhren auf die Entwicklung der Märkte zum Zweck der Festsetzung des abgeleiteten Interventionspreises nicht zu berücksichtigen.

Klage von Herrn Habib Kachakil Amar gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 28. September 2004

(Rechtssache T-388/04)

(2004/C 284/56)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Herr Habib Kachakil Amar, wohnhaft in Valencia (Spanien), hat am 28. September 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Juan Carlos Heder.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Juli 2004 in der Sache R 175/2004-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, bestehend aus einer länglichen schwarzen Fläche mit einem Dreieck – Anmeldung Nr. 3235157 für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke, Schuhe, Kopfbedeckungen, insbesondere Sportschuhe).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung wegen absoluter Eintragungshindernisse (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke).

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 7 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Verordnung Nr. 40/94, Verletzung der Verteidigungsrechte und des Vertrauensschutzgrundsatzes.

Klage des Gagliardi Salvatore gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. September 2004

(Rechtssache T-392/04)

(2004/C 284/57)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Herr Gagliardi Salvatore, Inhaber eines Unternehmens mit gleichem Namen, hat am 24. September 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Alex Schmitt, Paolo Biavati und Sandro Corona.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG.

Der Kläger beantragt,

- die in einem Verfahren inter partes ergangene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juni 2004 (Sache R 154/2002-4) aufzuheben und
- die unterliegenden Verfahrensbeteiligten nach Artikel 87 der Verfahrensordnung (das HABM im Fall seines Unterliegens z. B. wegen Überschreitung seiner Befugnisse) zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Gemeinschaftsmarke:	Der Kläger.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „MANU“ – Anmeldung Nr. 1021690 für Waren der Klassen 18, 24 und 25.
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG. Deutsche Wortmarke „MANOU“ für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke, Schuhe, Kopfbedeckungen).
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung des Widerspruchs. Stattgabe der Beschwerde und Zurückweisung der Anmeldung.
Klagegründe:		Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke. Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer Überschreitung von Befugnissen, da die Anmeldung für die Klassen 18 und 24, die unstreitig niemals vom Widerspruch erfasst waren, und für andere Waren der Klasse 25 als Bekleidungsstücke, obgleich diese niemals dem Widerspruch zugrunde gelegt worden seien, zurückgewiesen worden sei.

Streichung in der Rechtssache T-224/02 ⁽¹⁾

(2004/C 284/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 16. September 2004 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) die Streichung der Rechtssache T-224/02 – Miguel Forcat Icardo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

Streichung in der Rechtssache T-306/02 ⁽¹⁾

(2004/C 284/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 7. September 2004 hat die Erste Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-306/02 – Renaud Denuit gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 21.12.2002.